Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8359

29. 10. 90

Sachgebiet 310

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5462, 11/8274 —

Entwurf eines Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach § 15 folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Sicherheiten

(1) Das Versprechen einer vermögenslosen Person, die in häuslicher Lebensgemeinschaft mit dem Erstschuldner lebt, die Mithaftung für einen Kredit des Erstschuldners zu übernehmen, ist nichtig, soweit der Kredit mit Wissen des Kreditgebers der Ablösung eines anderen Kredits (Umschuldung) dient.

(2) Bei einem nicht nach Absatz 1 nichtigen Versprechen haftet der Versprechende gegenüber dem Kreditgeber nach Auflösung der häuslichen Lebensgemeinschaft nur in dem Umfang, wie er von den übrigen Schuldnern Ausgleich verlangen könnte.

(3) Hat der Kreditnehmer zukünftige Arbeitseinkommen und andere regelmäßige Bezüge als Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages abgetreten, so kann er der Zahlung insgesamt widersprechen, wenn er geltend macht, daß die Forderung im dargelegten Umfang nicht besteht oder nicht fällig ist. Ab Zugang des Widerspruchs bis zur gerichtlichen Entscheidung ist die Abtretung schwebend unwirksam.

(4) Eine Vorausabtretung von Arbeitseinkommen und anderen regelmäßigen Bezügen ist nur zulässig, wenn die zu sichernden Forderungen aus dem jeweiligen Kreditvertrag bestimmt sind. Die Abtretung ist ohne Rechtswirkung, solange ein gerichtlicher Streit über die Wirksamkeit der gesicherten Forderung besteht."

Bonn, den 29. Oktober 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Übernahme einer Bürgschaft oder Mithaftung für die Rückzahlung des Kredits durch Familienangehörige ist heute üblich. Ihre besondere Schutzbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß sie häufig in Anspruch genommen werden, obwohl sie sich lediglich aus Gefälligkeit und ohne eigenen Vorteil als Mitschuldner oder Bürge verpflichtet haben. Bei den hohen Risiken der Lohnvorausabtretung muß der Verbraucher zum einen Klarheit erhalten, worauf sich die Lohnabtretung bezieht und zum anderen die Chance haben, ein Druckmittel auszuüben, um seine Rechte zu bekommen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333